

1. Wieso regeln Gerichte die Sache mit diesen so genannten „Persönlichkeitsrechten“ nicht ein für alle mal ordentlich?

Rechtsanwalt Stephan Dirks: Gerichte sind schon aufgrund der Gewaltenteilung – geregelt in Art. 20 Grundgesetz - nicht dazu berufen, alle Rechtsfragen um das (nicht nur „so genannte“!) allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG grundsätzlich zu regeln. Das wäre Aufgabe des Gesetzgebers. Dieser hat von der Möglichkeit, Aspekte des Persönlichkeitsrechts zu regeln, aber nur in überschaubarem Ausmaß Gebrauch gemacht. Zum Beispiel im Bereich des Rechts am eigenen Bild (§§ 22 und 23 des Kunsturhebergesetzes) oder des Datenschutzes (**Datenschutz-Grundverordnung** und Bundesdatenschutzgesetz). Im Übrigen müssen diesem Bereich bei Veröffentlichungen, von denen sich ein Mensch in seinen Rechten verletzt fühlt, die jeweils betroffenen Grundrechte – also Kommunikationsfreiheiten auf der einen und Persönlichkeitsrechte auf der anderen Seite – abgewogen werden. Dies führt zu einer Vielzahl von Entscheidungen in Einzelfällen, die oft nur begrenzt verallgemeinerungsfähig sind.

2. Irgendwer hat was Doofes über mich veröffentlicht. Vielleicht werde ich sogar erkannt! Was nun?

Rechtsanwalt Stephan Dirks: Für die so genannte „identifizierende Berichterstattung“ durch „institutionalisierte“ Presse und andere Medien - also: Nachrichten-Webseiten, Zeitungen, Fernsehsender usw. - gelten zunächst einmal etwas andere Regeln als für Unternehmen, die Daten verarbeiten (z.B. Suchmaschinen wie Google). Das ist wichtig zu wissen, denn aufgrund der Regelungen über das „Recht auf Vergessenwerden“ in der DSGVO ist es etwas leichter, gegen Suchmaschineneinträge vorzugehen. Hierzu genügt grundsätzlich ein entsprechender Antrag bei der Suchmaschine, in dem allerdings ein Grund für das Lösungsbegehren angegeben werden muss. Dieser Grund muss darin bestehen, dass für die Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten keine Rechtfertigung (mehr) besteht. Bei Einträgen zu „unangenehmen“ Ereignissen in der Vergangenheit genügt wegen des „Rechts auf Vergessenwerden“ auch bloßer Zeitablauf.

Bei der Löschung von Inhalten in Presse und Medien ist die Sache etwas komplizierter – hier muss man sich direkt an das jeweilige Medienunternehmen wenden und dort die Löschung verlangen. Hier kommt es dann auf die Abwägung im Einzelfall an: Ich muss begründen, warum das Interesse an meiner Privatsphäre höher wiegt als das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung über mich, die auch meinen Namen nennt oder mich auf andere Weise identifizierbar macht. Je „privater“ der Anlass der Berichterstattung, desto höher sind die Anforderungen an die Rechtfertigung der Berichterstattung. Natürlich löschen Medienunternehmen ihre Inhalte aber nicht einfach auf Zuruf. Hier kommt man ohne einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin – und ohne die Hilfe von Gerichten – oft nur begrenzt weiter.

3. Kann dann nicht jeder was Doofes über mich schreiben – einfach so?

Rechtsanwalt Stephan Dirks: Ja – natürlich besteht diese Gefahr. Aber sie ist der Preis, den die Kommunikationsfreiheiten aus Art. 5 Abs. 1 GG mit sich bringen. So ähnlich, wie die Erfindung des Autos zu der Gefahr führt, dass Autos als Fluchtfahrzeuge bei Banküberfällen genutzt werden. Man würde trotzdem nicht auf die Idee kommen, sie zu verbieten.

4. Wann müssen Kununu, Google + Co Inhalte löschen?

Rechtsanwalt Stephan Dirks: Zu Google habe ich im Rahmen der Beantwortung von Frage 2 ja schon einiges gesagt. Grundsätzlich muss es niemand aushalten, falsche Tatsachenbehauptungen oder Beleidigungen über sich oder das eigene Unternehmen im Internet zu lesen. Denn diese Art der Äußerungen fallen schon von vornherein nicht unter die „Meinungs“-Freiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG, weil sie eben keine „Meinungen“ sind.

Die Unterscheidung zwischen „Meinung“ und „falscher Tatsachenbehauptung“ klingt zunächst einfach, ist im Einzelfall oft nicht so leicht zu treffen. Hierzu gibt es viele Gerichtsurteile in Einzelfällen. Bei Sterne-Bewertungen ist es gefestigte Rechtsprechung, dass diese an sich „Meinungen“ darstellen und deshalb erst einmal zulässig sind. Anders kann es aber aussehen, wenn der Bewertende zum bewerteten Unternehmen gar keinen Kontakt hatte und die Bewertung ohne Kenntnis der Leistung des Unternehmens abgibt. Solchen Bewertungen fehlt dann die „Tatsachengrundlage“ und sie sind unzulässig.

Dabei ist das Verfahren einer Löschung nicht so einfach, wie sich dies mancher vorstellt. Bewertungsunternehmen wie z.B. XING (zu dem auch „kununu“ gehört) haften nicht auf dieselbe Art für falsche Bewertungen von Nutzern, wie es die Nutzer selbst tun. Deswegen sind diese Unternehmen auch nicht verpflichtet, auf ersten Zuruf sofort eine negative Bewertung zu löschen. Vielmehr müssen sie sich zunächst bei dem Nutzer, der die Bewertung abgegeben hat, rückversichern, wie der Sachverhalt genau war. Ergibt es sich, dass der Nutzer gar keinen Kundenkontakt hatte oder meldet er sich nicht, muss das Unternehmen die Bewertung löschen.

5. *Ich verstehe nicht, warum es so viele unterschiedliche Urteile zu einem einzigen Thema gibt. Warum weisen die Instanzgerichte ständig Klagen ab, denen der BGH stattgibt?*

Rechtsanwalt Stephan Dirks: Hierzu habe ich zu Frage 1 schon einiges geschrieben. Ich würde die Ansicht, dass die Instanzgerichte die Klagen zum Thema „Recht auf Vergessen“ die Instanzgerichte entsprechende Klagen reihenweise abweisen und erst der BGH der Klage stattgibt, so aber auch nicht teilen. Letztlich betreffen sämtliche Klagen Einzelfälle und sind auch so zu betrachten. Viele Datenschutzthematiken und vor allem auch das Recht auf Vergessen(werden) beinhalten neuartige Rechtsfragen, zu denen noch gar keine gesicherte Rechtsprechung existieren kann. Dies führt dazu, dass in solchen Fällen von den Oberlandesgerichten eher die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen wird, denn dies geschieht überhaupt nur dann, wenn eine bestimmte, konkret umrissene Rechtsfrage – zum Beispiel die, wie lange es ein verurteilter Straftäter dulden muss, seinen Namen in den Medien zu lesen – noch nicht grundsätzlich geklärt ist. So schaffen es dann derartige Fälle eher in die Medien. Dies ist aber kein Problem des „Rechts auf Vergessens“ an sich, sondern ist bei Verfahren mit neuartigen Konstellationen oder neuen Rechtsvorschriften der normale Gang der Dinge. Denken Sie mal daran, wie oft sie in den vergangenen Jahren über BGH-Urteile zum „Diesel-Skandal“ gelesen haben. Auch das wird nicht immer so bleiben.

6. *Dürfen Zeitungen Namen nennen, wenn sie über Menschen berichten?*

Rechtsanwalt Stephan Dirks: Diese Frage lässt sich natürlich nicht einfach mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Denn es kommt in jedem Einzelfall auf eine Abwägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des jeweils betroffenen mit den Kommunikationsfreiheiten des Mediums aus Art. 5 Abs. 1 an. Je höher das Berichterstattungsinteresse und je weniger Privat der Sachverhalt, desto eher muss es eine Person dulden, in den Medien namentlich genannt zu werden. Nehmen Sie einen Wahlkampfauftritt der Bundeskanzlerin auf einem Marktplatz: Natürlich muss das Frau Merkel in diesem Fall dulden, dass Presse und Medien sich über sie

äußern, sie auch im Bild wiedergeben und sich kritisch mit ihrer Person und dem was sie sagt, auseinandersetzen. Sie hat selbstverständlich kein Recht auf Anonymisierung. Das andere Extrem: Ebenso muss eine Familie es nicht dulden, zum Beispiel die COVID-Erkrankung eines Familienmitglieds in den Medien unter Namensnennung diskutiert zu sehen. Besondere Relevanz bekommt diese Frage oft im Rahmen von Strafverfahren: Denken Sie an den Wettermoderator, der nach seinem Freispruch in einem Vergewaltigungsprozess nachvollziehbar jahrelang gegen den Axel-Springer-Verlag und andere prozessierte, um bestimmte Inhalte gelöscht und widerrufen zu bekommen. Oder aktuell den ehemaligen Fußballspieler, der sich dagegen wehrt, dass die Staatsanwaltschaft Einzelheiten und vor allem seine Identität in einem Strafverfahren wegen des Verbreitens kinderpornographischer Schriften offenlegt: Ob eine Veröffentlichung erlaubt oder verboten ist, ob also ein Anspruch auf Löschung besteht, ist stets eine Frage der Abwägung im Einzelfall.